

SATZUNG

über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 26.03.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2

Bereiche

Die Anleinplicht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung sowie den Wäldern, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind.

§ 3

Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 26.03.2009

Stüve

Bürgermeister

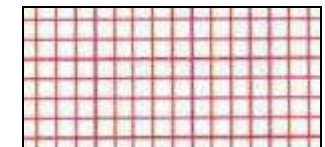
Schutzgebiete der Gemeinde Schöneck



Landschaftsschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet
und Naturschutzgebiet



Geschützter
Landschaftsbestandteil

